

An die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im NSGB

Datum: 16.03.2020 Aktenzeichen: 53 40-ka-ka

**Nr. 052/2020**

Ansprechpartner: Oliver Kamlage

Durchwahl: -54

im Internet abrufbar seit: 16.03.2020

## **Coronavirus; Weitere fachaufsichtliche Weisungen des Nds. Sozialministeriums**

**Wir informieren über die fachaufsichtlichen Weisungen des Nds. Sozialministeriums zur Beschränkung von sozialen Kontakten, zur Beschränkung des Zugangs zu den Inseln sowie zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen in Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat heute am späten Abend den Landkreisen und kreisfreien Städten diverse fachaufsichtliche Weisungen erteilt, die wir Ihnen nachrichtlich zur Kenntnisnahme übermitteln.

### **1. Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich**

Die fachaufsichtliche Weisung zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich ist diesem Rundschreiben nebst dem Muster für eine von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erlassenden Allgemeinverfügung als **Anlage 1** bzw. **2** beigelegt. Die entsprechende Allgemeinverfügung muss im Laufe des 17.03.2020 verkündet werden.

Zu Beginn der Verfügung wird klarstellend darauf hingewiesen, dass ausdrücklich **NICHT** geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Großhandel sowie Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich. Für diese Bereiche sollen vielmehr die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden, wobei eine Öffnung unter konkreten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen hat. Auch Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit nach wie vor nachgehen. Darüber hinaus bleiben alle Einrichtungen des Gesundheitswesens geöffnet.

Unter Ziffer 1 der Weisung wird festgelegt, welche Kultur- und Freizeiteinrichtungen für den Publikumsverkehr zu schließen sind. Dazu gehören u.a. Diskotheken, Kinos, Clubs, Museen sowie der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (Fitnessstudios, Saunen und Schwimmbäder), aber auch Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze.

Unter Ziff. 2 werden Zusammenkünfte, auch in Kirchen, Moscheen und Synagogen, sowie alle öffentliche Veranstaltungen untersagt. **Es wird ausdrücklich klargestellt, dass davon Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien ausgenommen sind.** Auch Ansammlungen im Freien

(mit mehr als 10 Personen als Richtgröße) sowie private Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden werden verboten.

## **2. Beschränkung des Zugangs zu den Inseln der Nordsee**

Mit einer weiteren Weisung hat das Gesundheitsministerium die Sperrung der niedersächsischen Inseln für Besucherinnen und Besucher angeordnet (siehe **Anlage 3**), um die medizinische Infrastruktur der niedersächsischen Inseln nicht zu überlasten, sollte es dort eine Häufung von Ansteckungen geben. Urlauberinnen und Urlauber, die sich bereits auf den Inseln aufhalten, können in Ruhe bis zum 25.03.2020 abreisen.

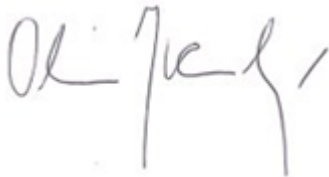
## **3. Besuchsverbote für Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime**

Schließlich werden Besuchsverbote in Alten- und Pflegeheimen sowie medizinischen Einrichtungen ausgesprochen (siehe die fachaufsichtliche Weisung zur Ausweitung kontaktreduzierender Maßnahmen, **Anlage 4**). Danach werden alle privaten Besuche von Bewohnerinnen und Bewohner in Alten- und Pflegeheimen sowie von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern untersagt, um insbesondere die besonders gefährdeten Gruppen vor einer Ansteckung schützen.

Das Verbot gilt ebenfalls für Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt. Also beispielsweise für Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken sowie stationäre Betreuungseinrichtungen. Ausnahmen vom Besuchsverbot gelten lediglich für die Besuche von Eltern auf Kinderstationen, von Vätern auf Entbindungsstationen und für die Besuche von Angehörigen auf Palliativstationen.

Alle Weisungen gelten bis zum 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kamlage